

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XLVI, Nummer 602, am 09.06.2000, im Studienjahr 1999/00.

602. Richtlinien des Fakultätskollegiums der Katholisch-Theologischen Fakultät für den Dekan

Das Fakultätskollegium der Katholisch-Theologischen Fakultät hat in seiner Sitzung am 6. Juni 2000 Richtlinien für die Tätigkeit des Dekans erlassen:

Zu UOG 93, § 49 (1) 2, Vorbereitung des jährlichen Budgetantrages der Fakultät:

Richtlinie: Der Dekan bereitet den Budgetantrag der Fakultät vor, indem er dem vom Fakultätskollegium eingesetzten Budgetausschuss mindestens 14 Tage vor der beschlussfassenden Fakultätssitzung die entsprechenden Unterlagen umfassend aufbereitet und kommentiert zur Verfügung stellt, seinen daraus entwickelten Budgetvorschlag mit dem Budgetausschuss berät und gegebenenfalls modifiziert. Ist in diesen Beratungen kein ausreichender Konsens (wenigstens 2/3) für einen Budgetantrag zu erreichen, so wird dem Dekan empfohlen, diesen Konsens bis zur beschlussfassenden Fakultätssitzung in weiteren Verhandlungen des Dekans mit den Institutsvorständen und dem Studiendekan analog § 17 (8) zu suchen.

Zu UOG 93, § 49 (1) 3, Einsetzung von Habilitationskommissionen und Mitwirkung am Habilitationsverfahren nach Maßgabe des § 28 UOG 93:

Richtlinie: Der Dekan beruft die zwei nach § 28 (3) zu entsendenden auswärtigen Universitätsprofessoren bzw. Wissenschaftler nach Anhörung der gemäß § 28 (2) aus der Fakultät entsandten Kommissionsmitglieder. Sollte er diesbezüglich zu einer Entscheidung kommen, die von der Mehrheitsmeinung dieser Kommissionsmitglieder abweicht, ist er ihnen gegenüber zur Begründung verpflichtet.

Zu UOG 93, § 49 (1) 4, Einsetzung von Berufungskommissionen und Mitwirkung am Berufungsverfahren nach Maßgabe des § 23 UOG 93:

Richtlinie: Nach Vorliegen der von der Berufungskommission erstellten Liste hat der Dekan gemäß UOG 93 § 23 (5) dem Fakultätskollegium Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Nimmt das Kollegium diese Möglichkeit wahr, dann hat die schriftliche Abfassung dieser Stellungnahme zur Weiterleitung an den Rektor die Meinungsverhältnisse im Kollegium wiederzugeben. Der Dekan ist gehalten, seine Stellungnahme dem Fakultätskollegium vor der Weiterleitung an den Rektor bekanntzumachen und zu begründen.

Zu UOG 93, § 49 (1) 5, Führung von Berufungsverhandlungen zur Besetzung von Planstellen für Universitätsprofessoren gemeinsam mit dem Rektor:

Richtlinie: Vor Berufungsverhandlungen hat der Dekan die Ausschüsse des Fakultätskollegiums für Budget und Personal zu konsultieren und die Beratungsergebnisse in die Berufungsverhandlungen einzubringen. Bei seiner Mitwirkung an diesen ist er gehalten, die längerfristigen Vorgaben der Fakultät betreffend Budget und Personal zu berücksichtigen.

Zu UOG 93, § 49 (1) 8, Mitwirkung bei Personalangelegenheiten (Prüfungs- und Zurückweisungsrecht):

Richtlinie: Der Dekan wirkt an Personalangelegenheiten jener Institute, deren Institutskonferenz weniger als zehn Mitglieder umfaßt, mit, indem er die Vorschläge des Institutsvorstandes bzw. der Institutskonferenz bzgl. der Neuaufnahme von Bediensteten mit dem vom Fakultätskollegium eingesetzten Personalausschuss berät und auf ihre Übereinstimmung mit fakultär beschlossenen Optionen der Personalplanung bzw. den Vorgaben der Stellenplanentwicklung überprüft. Bei mehrheitlicher Ablehnung eines Vorschlages durch den Personalausschuss weist ihn der Dekan an den Institutsvorstand bzw. an die Institutskonferenz zur neuerlichen Behandlung zurück.

Zu UOG 93, § 49 (1) 9, Zuweisung von Planstellen an die Institute:

Richtlinie: Der Dekan berät in regelmäßigen Abständen (wenigstens einmal im Studienjahr) mit dem Fakultätskollegium Optionen der fakultären Personalplanung und erstellt bzw. aktualisiert mit ihm eine Prioritätenliste bzgl. offener oder neuer Planstellen. Bei der konkreten Zuweisung von Planstellen hat sich der Dekan an der erarbeiteten Prioritätenliste zu orientieren und hat vor Ausführung dieser Maßnahme ihre Übereinstimmung mit den vom Fakultätskollegium erarbeiteten Optionen der Personalplanung mit dem Personalausschuss zu erörtern.

Zu UOG 93, § 49 (1) 10 und 11, Zuweisung von Räumen und Geldmitteln an die Institute bzw. Budgetzuweisung an den Studiendekan:

Richtlinie: Der Dekan berät nach Bekanntwerden der tatsächlich vom Rektor zugeteilten Budgetmittel mit dem Budgetausschuss seinen Vorschlag zur adäquaten und möglichst ausgewogenen Zuweisung der Geldmittel an die Institute bzw. den Studiendekan. Dieser Vorschlag hat auf eine vom Budgetausschuss allgemein zu erstellende und periodisch (wenigstens alle drei Jahre) zu überprüfende Reihung der Gewichtigkeit von Ausgabenkategorien (z.B.: Lehre, Lehr- und Forschungserfordernisse, EDV-Ausrüstung, Exkursionen etc.) Bedacht zu nehmen; diese Reihung dient zugleich als Grundlage für die lt § 17 (8) UOG 93 vom Dekan im Mitteilungsblatt der Universität zu veröffentlichenden Kriterien der Budgetzuweisung. Ist in diesen Beratungen kein ausreichender Konsens (wenigstens 2/3) zu erreichen, so ist dieser Konsens in weiteren Verhandlungen des Dekans mit den Institutsvorständen und dem Studiendekan lt § 17 (8) UOG 93 zu suchen. Die Zuteilung von Räumen erfolgt nach einem analogen Procedere.

*Bezüglich **Budgettransparenz** bzw. die **Kooperation mit dem Budgetausschuss** gemäß Senatsbeschluss vom 2. Dezember 1999 über Ausschüsse für Fakultätsebene:*

Richtlinie: Der Dekan ist verpflichtet, für eine bestmögliche Transparenz der fakultären Budgetgebarung zu sorgen. Dazu dient vor allem eine entsprechende Dokumentation der aktuellen Zuweisungen und Ausgaben bzw. Budget- und Finanzierungszusagen im Dekanatssekretariat, die allen Mitgliedern des Fakultätskollegiums bzw. des Budgetausschusses auf Verlangen zur Einsichtnahme offensteht.

In allen wichtigen Budgetfragen hat der Dekan den Rat des Budgetausschusses zu suchen bzw. dessen Außerachtlassung zu begründen, insbesondere bei Budgetvergaben bzw. Finanzierungszusagen, die den aliquoten Institutsanteil eines entsprechenden Budgetbereiches (z.B.: Reisekosten, außerordentliche Dotationen usw.) oder einen eventuell fakultär vereinbarten Verteilungsschlüssel in diesen Bereichen übersteigen.

Der Vorsitzende des Fakultätskollegiums:
F r a n k l